



Siegel

2. Unterschrift des Inhabers: *Lothar Pötzler*

3. Personenbeschreibung:

a) Größe: *groß* b) Haarfarbe: *Mittelblond*
c) Augenfarbe: *blaugrün* d) Besondere Kennzeichen: *kein*

4. Wohnadresse am Tage der Ausstellung:

Birkhardswalde 34
Kreis Meißen

5. Geburtstag: *25. Oktober 1919*

6. Geburtsort: *Meißen*

Kreis Meißen

7. Nationalität: *Deutscher*

8. Staatsangehörigkeit: *Deutschland*

9. Beruf: *ohne erlernten Beruf*

Amtlich geübt
vgl. Satz *5*

10. AUSSTELLENDE POLIZEIBEHÖRDE

Kreispolizeiamt Meißen

Meißen den *25. 1. 49*



J. A. Schmidt

Unterschrift des Leiters der Polizeibehörde

C0340959

Pflichten des Bucheigentümers.

- Das Arbeitsbuch muß stets im Besitz des Eigentümers sein. Das Arbeitsbuch muß sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden.
- Bei Verlust des Arbeitsbuches ist der Eigentümer verpflichtet, dem Arbeitsamt sofort Kenntnis hiervon zu geben.
- Der Eigentümer des Arbeitsbuches wird zur Verantwortung gezogen, wenn er falsche Dokumente für die Ausfüllung des Arbeitsbuches vorlegt.
- Notwendige Eintragungen und Änderungen auf Seite 1-11 des Arbeitsbuches erfolgen nur durch das Arbeitsamt, mit Ausnahme der Unterschrift auf Seite 1.
- Bei Beginn oder Beendigung der Beschäftigung ist das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber sofort zur Eintragung der im Arbeitsbuch vorgesehenen Vermerke vorzulegen.
- Arbeitet der Eigentümer des Arbeitsbuches gleichzeitig an mehreren Stellen, müssen seine sämtlichen Arbeitsstellen gesondert in das Arbeitsbuch eingetragen werden.
- Das Arbeitsbuch muß dem Arbeitsamt innerhalb 48 Stunden nach Eintragung der Veränderungen zwecks Bestätigung und Ergänzung der Karteikarte vorgelegt werden.
- Die Veränderungen und Nachträge müssen sorgfältig und leserlich mit Tinte in das Arbeitsbuch eingetragen werden.
- Jede Namensänderung der Frau durch Verheiratung sowie jede Adressenänderung innerhalb des Arbeitsamts-Bezirktes muß dem zuständigen Arbeitsamt binnen 2 Tagen zur Eintragung in das Arbeitsbuch gemeldet werden.
- Bei Verzug nach einem anderen Arbeitsamts-Bezirk muß der Eigentümer des Arbeitsbuches vor der polizeilichen An- und Abmeldung sein Arbeitsbuch dem jeweils zuständigen Arbeitsamt zur Eintragung vorlegen.
- Es ist dem Eigentümer des Arbeitsbuches verboten, selbst Abänderungen, Nachträge und Streichungen vorzunehmen. Derartige strafbare Handlungen machen das Arbeitsbuch ungültig.
- Im Todesfalle ist das Arbeitsbuch von den Angehörigen des Verstorbenen dem zuständigen Arbeitsamt sofort zurückzugeben.
- In allen die Eintragungen betreffenden Zweifelsfragen entscheidet das Arbeitsamt. Für den Fall, daß Eintragungen und Nachträge im Arbeitsbuch vom Eigentümer des Buches als unrichtig angesehen werden, muß er dem Arbeitsamt hiervon Meldung machen.
- Hat der Eigentümer des Arbeitsbuches vorübergehend keine ständige Arbeit, so braucht eine Gelegenheitsarbeit von höchstens 3 Tagen Dauer oder 24 Wochenstunden in das Arbeitsbuch nicht eingetragen zu werden.

Allgemeine Verordnungen.

- Das Arbeitsbuch wird allen Arbeitern und Angestellten ausgehändigt, die gegen Entgelt arbeiten. Die Ausgabe erfolgt am Wohnort des Arbeitenden.
- Die Eintragungen in das Arbeitsbuch sind in deutscher Sprache vollständig und richtig nach den vorgelegten Unterlagen vorzunehmen.
- Beurteilungen und Bestrafungen dürfen in das Arbeitsbuch nicht eingetragen werden.

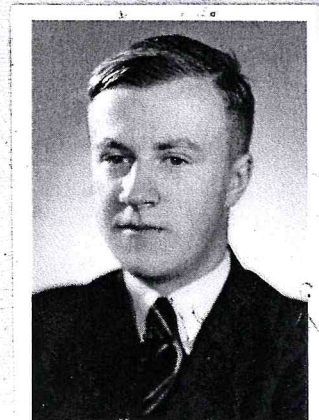
ARBEITSBUCH

L-Sa Nr. 21/9120

für

Döbler, Lothar

(Familienname und Vorname, bei Frauen auch der Mädchenname)



Lothar Pötzler

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)